

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 Landes-Immissionsschutzgesetz

vom

Aufgrund

- der §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17), zuletzt geändert durch VO vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460),
- der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV NRW S. 139), sowie
- des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274),

wird von der Stadt Kamen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom für das Gebiet der Stadt Kamen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten

(1) Die Sperrzeit für Gaststätten in der Nacht

- a) vom 31.12. zum 01.01.,
- b) vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
- c) vom 30.04. zum 01.05. und
vom 01.05. zum 02.05.

wird allgemein aufgehoben.

(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Außengastronomie von Gaststätten wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.

(3) Der Beginn der Sperrzeit wird für die Frühlingskirmes, die Pflaumenkirmes und den Severinsmarkt auf 23.00 Uhr festgesetzt.

(4) Der Beginn der Sperrzeit wird für das Altstadtfest und das "Brunnenfest" in Kamen-Mitte sowie das Stadtteilst "Heerener Sommer" für die jeweilige räumliche Ausdehnung wie folgt festgesetzt:

Für die Nacht von Freitag auf Samstag: 2.00 Uhr,
 Samstag auf Sonntag: 2.00 Uhr,
 Sonntag auf Montag: 24.00 Uhr.

- (5) Die Festsetzungen des Abs. 4 gelten auch für Gaststätten, die im Rahmen der dortigen Veranstaltungen Außengastronomie betreiben.

§ 2

Ausnahmen vom Verbot des § 9 LImSchG

- (1) Nach § 9 I LImSchG sind von 22.00 bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Als Ausnahme von diesem Verbot wird insbesondere das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Sinne des § 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) zu Vergnügungszwecken am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres gestattet.

§ 11 LImSchG sowie die entsprechenden Vorschriften des SprengG sowie der 1. SprengVO bleiben unberührt.

- (2) Anlässlich der Veranstaltung der Frühlings- und Pflaumenkirmes sowie des Severinsmarktes werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von der Verbotsnorm des § 9 I LImSchG bis 23.00 Uhr zugelassen.
- (3) Anlässlich des Altstadtfestes, des "Brunnenfestes" sowie des Stadtteilstes "Heereener Sommer" werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 9 I LImSchG wie folgt zugelassen:

freitags bis samstags	bis 2.00 Uhr,
samstags bis sonntags	bis 2.00 Uhr,
sonntags bis montags	bis 24.00 Uhr.

§ 3

Ausnahmen vom Verbot des § 10 LImSchG

- (1) Nach § 10 I LImSchG dürfen Tongeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Unbeteiligte nicht erheblich belästigt werden.

Nach § 10 II LImSchG ist auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Anlässlich der Veranstaltung der Frühlings- und Pflaumenkirmes sowie des Severinsmarktes werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen Ausnahmen für die Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 10 II LImSchG wie folgt zugelassen:

täglich ab Beginn	bis 22.00 Uhr,
samstags	bis 23.00 Uhr.

Für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 GewO maßgebend, frühestens jedoch ab 11.00 Uhr.

- (2) Anlässlich der Veranstaltung des Altstadtfestes, des "Brunnenfestes" sowie des Stadtteilstestes "Heerener Sommer" werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen wie folgt zugelassen:

freitags bis samstags	bis 1.00 Uhr,
samstags bis sonntags	bis 1.00 Uhr,
sonntags bis montags	bis 23.00 Uhr,

jeweils vom täglichen Beginn an.

Für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 GewO maßgebend, frühestens jedoch ab 11.00 Uhr.

§ 4

Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfalle die nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen möglichen Anordnungen treffen, wenn die zu erwartende oder eingetretene Lärmbelästigung eine zumutbare Grenze überschreitet.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldvorschriften des GastG, der GastVO NRW sowie des LImSchG bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 LImSchG vom 24. März 1995 außer Kraft.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.